

Reglement Kunstachse

Der Stiftungsrat der Stiftung für Bümpliz / Bethlehem / Bottigen / Riedbach hat an seiner Sitzung vom 19.09.2005 nachfolgendes Reglement erlassen. An der Sitzung vom 4. April hat der Stiftungsrat den Art. 3 umformuliert und die Höchstzahl Steuergruppenmitglieder aufgehoben.

Art. 1

Gemäss Quartierplanung Stadtteil VI soll die Nord-Südfusswegverbindung von Bethlehem nach Bümpliz aufgewertet werden.

Im Rahmen dieser Zielvorgabe wird die Stiftung im Zeitraum von rund 10 Jahren entlang dieser Fusswegverbindung Kunstinterventionen unter dem Titel Kunstachse durchführen. Sie arbeitet dabei mit der Hochschule der Künste, dem Stadtplanungsamt, der Abteilung Kulturelles der Präsidialdirektion und VISARTE zusammen.

Der Gemeinderat der Stadt Bern hat an seiner Sitzung vom 2. November 2005 für dieses Projekt einen Beitrag von Fr. 150'000.-- gesprochen.

Art. 2

Die Kosten des Projekts Kunstachse werden auf Fr. 1,5 Mio. geschätzt.

Das Projekt Kunstachse wird finanziert durch den Beitrag von Fr. 150'000.-- der Stadt Bern. Die weitere Finanzierung hat durch Sponsoring, Mäzenatentum, Förderungsbeiträge von Fonds und Stiftungen und dergleichen zu erfolgen.

Art. 3

Die Umsetzung des Projekts Kunstachse wird an die Steuergruppe Kunstachse delegiert.

Der Stiftungsrat beaufsichtigt die Steuergruppe. Er ist berechtigt, jederzeit Auskunft zu verlangen und in alle Unterlagen Einsicht zu nehmen.

Die Steuergruppe besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die durch den Stiftungsrat gewählt werden. Die Steuergruppe konstituiert sich selbst, wobei sie aus ihrer Mitte den Präsidenten / die Präsidentin und den Geschäftsführer / die Geschäftsführerin zu bestimmen hat.

Die Mitglieder der Steuergruppe werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Der Stiftungsrat kann die Mitglieder der Steuergruppe jederzeit abberufen.

Die Mitglieder der Steuergruppe sind für die Stiftung nicht zeichnungsberechtigt.

Die Steuergruppe versammelt sich auf Einladung des Präsidenten / der Präsidentin, so oft es die Geschäfte erfordern. Zwei Mitglieder der Steuergruppe können die Einberufung einer Sitzung verlangen, welche innerhalb der vier auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

Die Einberufung der Steuergruppe hat schriftlich, in der Regel 10 Tage zum Voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben.

Jede Sitzung der Steuergruppe, die ordentlich einberufen wurde, ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Steuergruppe fasst ihre Beschlüsse mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden bei der Feststellung des Abstimmungsergebnisses nicht berücksichtigt.

Die Steuergruppe kann ihre Beschlüsse auf dem Zirkulationsweg fassen. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches an der nächsten Sitzung zu genehmigen ist.

Die Mitglieder der Steuergruppe arbeiten unentgeltlich.

Die Mitglieder der Steuergruppe haben in den Ausstand zu treten, wenn sie an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen haben.

Art. 4

Das Gesamtprojekt Kunstachse ist in einzelne Projekte aufzuteilen, die in sich eine abgeschlossene Kunstintervention umfassen. In der Regel ist das einzelne Projekt aufzuteilen in das Vorprojekt und das Ausführungsprojekt inkl. Öffentlichkeitsarbeit. Das Vorprojekt und das Ausführungsprojekt sind gesondert zu budgetieren.

Die Steuergruppe hat für die einzelnen Projekte dem Stiftungsrat Projektbeschriebe und Budgets zur Genehmigung zu unterbreiten.

In den Budgets hat die Steuergruppe den Nachweis zu erbringen, dass die Projekte vollumfänglich finanziert sind. Bei den Ausgaben ist mit Kostendächern bzw. Pauschalpreisen zu fahren.

Die Kosten für Geschäftsführung / Administration, welche die Stiftung verrechnet, sind auszuweisen. Diese dürfen maximal 2 % der Projektkosten betragen.

Der Stadtbeitrag von Fr. 150'000.-- darf über die Zeitspanne von drei zu drei Jahren maximal 10 % der Gesamtkosten finanzieren. Die restlichen 90 % sind anderweitig zu finanzieren. Am Ende der Dreijahresperioden, erstmals am 31. Dezember 2008, prüft der Stiftungsrat, ob die Vorgabe eingehalten wurde.

In den Projektbeschrieben ist nachzuweisen, dass die Projekte mit der Abteilung Kulturelles der Präsidialdirektion und dem Stadtplanungsamt abgesprochen bzw. koordiniert sind.

Die Steuergruppe hat den Stiftungsrat an jeder Stiftungsratssitzung über den Stand der Dinge und besondere Vorkommnisse zu informieren (= ständiges Traktandum).

Art. 5

Die Finanzkompetenz obliegt dem Stiftungsrat. Die Rechnungsführung und die Bezahlung der Rechnungen erfolgt durch den Stiftungsrat.

Die Steuergruppe bestimmt aus ihrer Mitte ein Mitglied, welches jede Rechnung mit einem Visum zu versehen hat. Im Visum ist zu bestätigen, dass die Ausgabe bei der rollenden Überprüfung im Rahmen des genehmigten Budgets liegt.

Art. 6

Der Steuergruppe beigeordnet, von dieser aber unabhängig, bestimmt der Stiftungsrat einen künstlerischen Beirat der mindestens aus zwei in der Kunstwelt erfahrenen Person besetzt sein muss.

Die Mitglieder des künstlerischen Beirates werden für vier Jahre gewählt. Wiederwahlen sind möglich. Der Stiftungsrat kann die Mitglieder des künstlerischen Beirats jederzeit abberufen.

Der künstlerische Beirat kann sowohl von der Steuergruppe wie auch vom Stiftungsrat angerufen werden.

Der künstlerische Beirat soll der Steuergruppe und dem Stiftungsrat als ExpertInnen-gremium mit Rat und Tat zur Seite stehen.

Hat der Stiftungsrat betreffend ein Projekt inhaltliche Bedenken, so organisiert er eine Sitzung mit der Steuergruppe unter Beizug des künstlerischen Beirats.

Sofern der künstlerische Beirat die inhaltlichen Bedenken des Stiftungsrates nicht teilt, ist das Projekt, sofern die anderen Bedingungen erfüllt sind, durch den Stiftungsrat zu genehmigen.

Die Mitglieder des künstlerischen Beirates arbeiten unentgeltlich.

Bümpliz, 4. April 2006